

(Name der/des Erziehungsberechtigten)

Bitte vollständig ausfüllen!

An die
Schickhardtschule
z.Hd. Schulleitung
Schickhardtstr. 30
70199 Stuttgart

(Datum)

Antrag auf Beurlaubung

Sehr geehrte Schulleitung,

hiermit beantrage ich die Beurlaubung meiner Tochter/meines Sohnes*

in Klasse:

(Vor- und Nachname des Kindes)

für die Zeit

vom: bis einschließlich:

Begründung:

Einen Nachweis lege ich bei

Einen Nachweis reiche ich nach

*Unzutreffendes bitte streichen

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Schulbesuchspflicht – Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vor oder nach Ferienabschnitten

Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge sind deshalb abschlägig zu bescheiden.

Werden die Schülerinnen und Schüler für einen solchen Zeitraum beispielsweise wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann unter den Voraussetzungen des § 2 Schulbesuchsverordnung die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Voraussetzung

Begründete, dringende Ausnahmefälle;

nicht für Jahresurlaub der Erziehungsberechtigten während der Schulzeit, z.B. wegen Betriebsferien. Bei Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen kann schriftliche Bestätigung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verlangt werden.

Ganze oder teilweise Nachholung des versäumten Unterrichts kann auferlegt werden.

Antrag stellen die Erziehungsberechtigten, rechtzeitig, schriftlich, mit genauer Begründung.

Entscheidung trifft

der Klassenlehrer: bei Beurlaubung für die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen oder Gedenktagen, oder bei bis zu 2 unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen;

die Schulleitung: in allen übrigen Fällen.

Beurlaubungsgründe

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, soweit sie vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind;
- Teilnahme an den „Politischen Tagen“ der Landeszentrale für politische Bildung (erst ab Klasse 10, zweitägig);
- aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, in Trainingszentren, soweit die Teilnahme von dem jeweiligen Verband befürwortet wird;
- Teilnahme an vom KM genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
- Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
- aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden sowie sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
- Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
- Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (SMV) im Rahmen von Schulveranstaltungen sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats und des Landesschülerbeirats.
- Wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von Familienmitgliedern in der Wohngemeinschaft bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege notwendig ist.